

Sitzung vom 28. Mai 1997

**1111. Motion (Verhinderung unnötiger Ämterkumulationen im Kantonsrat)**

Kantonsrat Bruno Dobler, Lufingen-Augwil, hat am 24. März 1997 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird verpflichtet, eine solche Wahlgesetzänderung vorzulegen, dass künftig keine Bediensteten der politischen Gemeinden, des Kantons und anderer öffentlicher Körperschaften ins Kantonsparlament gewählt werden können.

Begründung:

In der Öffentlichkeit erhebt sich immer wieder die Frage, ob sich Verwaltungsratsmandate mit einem Parlamentssitz vertragen. Hier sorgt man für Transparenz – die Mandate müssen bekanntgegeben werden.

Viel weniger vertragen sich aber der kantonale Parlamentssitz und die Vielfachkumulation im politischen und halbpolitischen Bereich. Im Zürcher Parlament kumulieren viele noch eine Beamten- oder Angestelltenrolle mit dem Parlamentssitz.

Weiter ist zu beachten, dass die Einflussnahme der Verwaltung auf das politische Geschehen gross ist. Wahrscheinlich viel grösser, als von Bürgerinnen und Bürger angenommen wird. Regierungsräte gehen, die Kader und Mitarbeiter der Verwaltung bleiben.

Aus diesem Grunde sollen Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung künftig nicht mehr in den Kantonsrat gewählt werden können.

Diese Regelung besteht bereits für den Nationalrat. Es besteht keinen Grund, dies auf der Ebene des Kantons nicht gleich zu machen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Bruno Dobler, Lufingen-Augwil, wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorliegende Motion bezweckt eine Erweiterung der in §106 des Wahlgesetzes für die Mitglieder des Kantonsrates festgelegten Unvereinbarkeiten. Während aufgrund der geltenden Bestimmung die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte sowie Beamte und Angestellte, welche der unmittelbaren Aufsicht des Direktionsvorstehers unterstehen, nicht dem Kantonsrat angehören können, sollen künftig alle Stellen der kantonalen Verwaltung sowie diejenigen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften mit der Mitgliedschaft im Kantonsrat unvereinbar sein. Damit würde der Kreis der Betroffenen um ein Vielfaches erweitert.

Unvereinbarkeitsbestimmungen dienen unter anderem der Verwirklichung des Grundsatzes der Gewaltentrennung in personeller Hinsicht. Die Idee der personalen Gewaltentrennung, die ein wichtiges Prinzip des demokratischen Rechtsstaates darstellt, verbietet, dass eine Person gleichzeitig mehr als einem der drei klassischen Organe derselben Staatsebene angehört. Nebst dem Grundsatz der Gewaltentrennung bestehen noch andere Gründe, welche die Unvereinbarkeit zweier Ämter zu rechtfertigen vermögen. So setzt die Aufsichtstätigkeit des Parlamentes einen hohen Grad von Unbefangenheit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder voraus, die bei höheren Beamten und Angestellten wegen der Loyalitäts- und Treuepflicht der Regierung gegenüber naturgemäss nicht ohne weiteres gegeben ist. Da die Einschränkung der Wahlfähigkeit immer auch das Gebot der Rechtsgleichheit und die demokratischen Rechte tangieren, sind dem Gesetzgeber bei der entsprechenden Ausgestaltung des Wahlrechtes aber auch enge Grenzen gesetzt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Festlegung unvereinbarer Ämter nur dann zulässig, wenn die Vorschrift auf einem überwiegenden öffentlichen Interesse beruht und eine mildere Massnahme, wie etwa Ausstandsvorschriften, nicht zu genügen vermögen.

Die mit der Motion angestrebte Unvereinbarkeitsregelung überschreitet die Grenzen der zulässigen Einschränkung der Wählbarkeit. Der pauschale Einbezug der Beamten und Angestellten der Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften beruht nicht auf einem überwiegenden öffentlichen Interesse, denn das Prinzip der Gewaltentrennung

bezieht sich nur auf die Gewalten derselben Staatsebene und der Kantonsrat übt keine Kontrollfunktion über die Amtstätigkeit der Behörden der Gemeinden und Körperschaften aus. Bezüglich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung sieht die Motion ebenfalls eine strenge Unvereinbarkeitslösung vor, wie sie der Regierungsrat im Rahmen der Revision des Wahlgesetzes 1993 dem Kantonsrat beantragt hatte. Mit grossem Mehr lehnte der Kantonsrat damals eine Ausdehnung der heute geltenden Regelung ab. Dabei wurde verschiedentlich auf die Tatsache hingewiesen, dass damit mehr als 30000 Bürgerinnen und Bürger von der Mitwirkung in der kantonalen Legislative ausgeschlossen würden und dem Kantonsrat dadurch ein grosses Potential an Fachkompetenz verloren ginge. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Amtsführung und der Objektivität der Verwaltungskontrolle ist ein Einbezug der mittleren und unteren Verwaltungsstellen in die Unvereinbarkeitsregelung nicht erforderlich. Es besteht deshalb so kurz nach dem eindeutigen Entscheid des Kantonsrates keine Veranlassung, diese Frage isoliert zum Thema einer Wahlgesetzrevision zu machen. Der Entscheid, ob das Personal der öffentlichen Verwaltung, welches nicht unmittelbar der Aufsicht eines Direktionsvorstehers oder einer Direktionsvorsteherin untersteht, Einsitz im Parlament nehmen soll, kann daher ohne weiteres den Stimmberechtigten überlassen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Direktion des Innern und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**